

Normen und Vorschriften für Früchte	3
Normen und Vorschriften für Mostobst Gültig ab der Ernte 1994 / Überarbeitet 2004	3.3

Unter dem Begriff Mostobst werden Äpfel und Birnen bezeichnet, die zur Getränkeherstellung und anderer technischer Verarbeitung bestimmt sind.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittelverordnung (LMV), Art. 231
- Verordnung über Massnahmen zu Gunsten des Obst- und Gemüsemarktes (Obst und Gemüse Verordnung) vom 7. Dezember 1998 (Stand 22. Dezember 2003).
- Der Schweizerische Obstverband (SOV) erlässt in Ergänzung dazu nachstehende Normen und Vorschriften für Mostobst

2. Qualitätskategorien

Das Mostobst ist in die folgenden Qualitätskategorien einzuteilen:

- Spezialmostäpfel
- Gewöhnliche Mostäpfel
- Mostbirnen
- Übriges Mostobst

3. Mindestanforderungen

Für die drei Qualitätskategorien Spezialmostäpfel, gewöhnliche Mostäpfel und Mostbirnen sind im Zeitpunkt der Ablieferung im Verarbeitungsbetrieb folgende Kriterien zu erfüllen:

- gesund, reif, frisch, sortentypisch
- ohne qualitätsbeeinträchtigende Zwischenlagerung
- frei von fremdem Geruch und Geschmack
- sauber, frei von Fremdstoffen

4. Besondere Anforderungen

Spezialmostäpfel

Nachstehende Apfelsorten gelten als Spezialmostäpfel. Sie sind in der Regel als Gesamternte eines Baumes abzuliefern:

Beffertapfel	Grauer Hordapfel	Schneiderapfel	Blauacher
Heimenhofer	Spartan	Bohnapfel	Kanada Reinette
Thurgauer Weinapfel	Boskoop	Leuenapfel	Tobiässler
Sauergrauech	Wilerrot	Engishofer	Topaz

Anforderungen

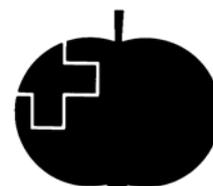
Ohne grosse Verletzungen, voll entwickelt und farblich ausgebildet. Weder unreif noch überreif, sortentypisches Fruchtfleisch.

Toleriert werden

Hagelschäden, trocken vernarbt, sortentypische Berostung, Schorf, höchstens $\frac{1}{4}$ der Fruchtoberfläche.

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND
FRUIT-UNION SUISSE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA FRUTTA

Baarerstrasse 88, 6302 Zug / Telefon 041 / 728 68 68 / Telefax 041 / 728 68 00



Gewöhnliche Mostäpfel

Darunter fallen alle Sorten, welche als Spezialmostäpfel nicht aufgeführt sind oder diesen nicht entsprechen.

Anforderungen

Weder unreif noch überreif, dem Typ entsprechendes Fruchtfleisch.

Toleriert werden

Hagelschäden trocken vernarbt, sortentypische Berostung, Schorf höchstens $\frac{1}{4}$ der Fruchtoberfläche.

Mostbirnen

Tafelbirnen können nur als „übriges Mostobst“ angenommen werden.

Anforderungen

Voll entwickelt, sortentypisch ausgebildet, weder unreif noch überreif, geringfügig teigig.

Toleriert werden

Wenig offene Verletzungen, Hagelschäden vernarbt.

Übriges Mostobst

Äpfel und Birnen, die den Anforderungen der vorerwähnten drei Kategorien nicht mehr entsprechen. Sie eignen sich für andere Verarbeitungszwecke.

Anforderungen

Nicht zu weit fortgeschrittener Reifegrad, nicht ganz vollentwickelte, unwesentlich frisch verletzte und nicht in Gärung stehende Früchte.

Ohne qualitätsbeeinträchtigende Zwischenlagerung

Frei von fremdem Geruch und Geschmack

Sauber, frei von Fremdstoffen

Toleriert werden

Hagel- oder Sturmware in qualitätswürdigem Reifegrad, sofern sofort abgeliefert.

Nicht toleriert werden

Angefaulte und faule Früchte; diese sind auszuschliessen.

5. Anlieferung

Die Anlieferung der Früchte hat sauber, frei von Verunreinigungen und grundsätzlich getrennt nach den vier Qualitäts-Kategorien, in der Regel lose, in Paloxen oder in Harassen zu erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen können die beiden Kategorien Spezialmostäpfel und gewöhnlichen Mostäpfel gemischt angeliefert werden. Andere gemischte Anfuhrer werden in die untere Qualitätskategorie abgewertet. Die Verarbeitungsbetriebe können Annahmezeiten festlegen und je nach Bedarf auch sortenreine Anfuhrer vorschreiben.

6. Kontrollen

Die Überwachung und Kontrolle erfolgt über die Qualiservice GmbH. Die Kontrollen erfolgen an Erstverladeplätzen, in Mostereien und Verwertungsbetrieben. Für Beanstandungen und Rückweisungen werden entsprechende Rapporte ausgestellt. Der SOV erlässt die notwendigen Weisungen.

7. Rapportierung und Buchführung

Die im Sinne von Mindestanforderungen formulierten Qualitätsvorschriften können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Produktion, Handel und Verwertungsbetrieb höher angesetzt werden. Auch ist es möglich, für bestimmte Sorten höhere Preise zu vereinbaren. Bezüglich der Rapportierung und Buchführung gegenüber dem BLW sind solche Posten immer dort einzutragen, wo sie nach Qualitätsvorschriften hingehören und nicht dort, wo sie infolge geänderten Abmachungen verschoben wurden.

Diese Normen und Vorschriften wurden vom Produktzentrum Mostobst genehmigt und am 3. März 2004 in Kraft gesetzt.